



GEMEINDE HEUSWEILER

Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

§ 1

Nutzung der Räumlichkeiten

1. Die Einrichtungen und das Mobiliar der Gemeinde Heusweiler stehen insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde zur Nutzung für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden.
2. Für die Nutzung wird ein entsprechendes Entgelt nach § 2 der Entgeltordnung erhoben.
3. Die Nutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung kommt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde zustande. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
4. Einige Ortsteile in der Gemeinde erstellen einen Veranstaltungskalender. Die darin eingetragenen Termine haben Vorrang vor privaten Feierlichkeiten. Der Veranstaltungskalender ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung vorzulegen. Ab dem 01.11. eines jeden Jahres werden die Termine für private Feierlichkeiten bestätigt. Termine von Vereinen, die bis zum 31.10. nicht mitgeteilt wurden, haben keinen Vorrang mehr.
5. Die gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen sind von der Nutzung für private Feierlichkeiten ausgeschlossen. Hierfür werden lediglich die gemeindeeigenen Gasträume zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen hiervon sind Gebäude, in denen Pachtverhältnisse mit Gewerbetreibenden bestehen und für die eine gewerbliche Untervermietung vertraglich vereinbart ist.

§ 2

Benutzungsentgelte

1. Gemeindeansässige Vereine

- a) Für die Benutzung der Einrichtungen durch gemeindeansässige Vereine sind folgende Entgelte zu zahlen:

Sporthallen	7,50 €/ Std.
Sonstige Räumlichkeiten	5,00 €/ Std.

4. Sonstige Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte werden ferner für folgende Veranstaltungen erhoben:

a) Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine -mit Eintritt-	80,00 €	140,00 €	230,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine und Privatpersonen -mit Eintritt-, sowie Betriebsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	380,00 €
Sonstige Veranstaltungen überregionaler Art – Großveranstaltungen (über 300 Personen; mit und ohne Eintritt)	250,00 €	350,00 €	450,00 €
Faschingsveranstaltungen / Hallennutzung durch Pächter	120,00 €	180,00 €	240,00 €
Gastraumnutzung gemeindeansässige Personen	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Gastraumnutzung gemeindefremde Personen	130,00 €	180,00 €	230,00 €
Küchennutzung	70,00 €	100,00 €	130,00 €
Trauerfeierlichkeiten; Gastraum- und Küchenbenutzung	120,00 €	150,00 €	

b) Kulturhalle Heusweiler

	Großer Saal 278 m ²	Raum 1 172 m ²	Raum 2 58 m ²	Raum 3 48 m ²	Raum 4 106 m ²
<u>Mietgruppe A:</u> Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine ,Organisationen, Verbände und Privatpersonen	120,00 €	75,00 €	30,00 €	20,00 €	45,00 €
<u>Mietgruppe B:</u> Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, und Gewerbetreibende	240,00 €	150,00 €	60,00 €	40,00 €	90,00 €

Die Entgelte in der Kulturhalle ermäßigen sich bei mehr als zehnmahliger Nutzung gleicher Art (Kurse, regelmäßige Treffen etc.) in einem Kalenderjahr um 10 Prozent. Bei Trauerfeierlichkeiten ermäßigen sich die Benutzungsentgelte, sowie die Kosten für die Bestuhlung jeweils um 30 Prozent.

Des Weiteren hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Miete bzw. das zu erhebende Entgelt, orientiert am zu erwartenden Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Nutzen des Mieters/ der Mieterin, angemessen erhöht oder ermäßigt werden.

Bei der Kulturhalle ist im angegebenen Grundpreis die Reinigung durch die Gemeinde enthalten. Der Mieter hat die Räumlichkeiten jedoch besenrein zu verlassen. Bei besonders starker Verschmutzung ist die Gemeinde berechtigt eine Sonderreinigung zu veranlassen, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

Bei Veranstaltungen in der Kulturhalle sind Speisen und Getränke über den angegliederten Gastronomiebetrieb zu beziehen.

c) Rathaus Heusweiler

	Großer Sitzungssaal	Kleiner Sitzungssaal	Turmzimmer
Veranstaltungen Gemeindeansässiger Vereine, Organisationen, und Verbände	7,50 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde
Veranstaltungen gemeinfremder Vereine, Organisationen, Verbände, Privatpersonen und Gewerbetreibende	150,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung

In besonderen Fällen kann für die Benutzung des großen Sitzungssaales nur eine Reinigungspauschale in Höhe von 60,00 € und für die Benutzung des kleinen Sitzungssaales oder des Turmzimmers nur eine Reinigungspauschale in Höhe von 15,00 € in Rechnung gestellt werden.

Des Weiteren hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

- Das entsprechende Entgelt ist 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde Heusweiler zu überweisen.

Die Abrechnung für die Kulturhalle Heusweiler, sowie die Abrechnung von Trauerfeierlichkeiten erfolgt nach der Veranstaltung und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an die Gemeinde zu überweisen.

6. Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn
- die vereinbarten Nutzungsentgelte und/oder die festgesetzte Kautionsleistung nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder der notwendigen Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - eine evtl. zusätzlich geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - der Nutzer gegen die Hausordnung verstößt,
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Heusweiler zu befürchten ist
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Hat der Nutzer den Rücktrittsgrund selbst zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

7. Stornierung von Reservierungen und Belegungsstunden

Werden Belegstunden nicht in Anspruch genommen oder werden Veranstaltungen nicht durchgeführt, sind diese umgehend zu stornieren.

Sofern keine Stornierung erfolgt ist, sind die vollen Entgelte zu zahlen. Eine nachträgliche Stornierung ist nicht möglich. Dies bezieht sich auch auf Gebäude mit elektronischen Schlössern.

Die Gemeinde kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und gemeindlicher Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine werden über den Trainingsausfall durch einen Aushang am Gebäude informiert.

8. Raumvergabe an Personen unter 25 Jahre

Die Gemeinde vergibt Ihre Räumlichkeiten an Personen unter 25 Jahren nur unter der Voraussetzung, dass eine Kautionsleistung in Höhe von 1.000,00 € hinterlegt wird.

9. Zahlungsverzug

Sämtliche Forderungen der Gemeinde sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Gemeinde vorliegen, so kann ihn die Gemeinde von der Nutzung der Halle ausschließen.

10. Unberechtigte Nutzung

Sollte die Gemeinde feststellen, dass ein Nutzer eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne vorherige Beantragung bei der Verwaltung nutzt, so wird ihm das doppelte Entgelt für die Nutzung in Rechnung gestellt.

11. Wohltätigkeitsveranstaltungen

Das unter § 2 Abs. 1 festgelegte Entgelt gilt auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Ortsansässige Vereine und Institutionen sind vom Nutzungsentgelt befreit, wenn es sich um Benefizveranstaltungen handelt, die ausschließlich Spenden- und Hilfsaktionen dienen. Dies ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

12. Toiletten und Duschanlagen bei Veranstaltungen im Außenbereich

Wie unter § 2 Abs. 1 d festgelegt, ist die Nutzung der sanitären Anlagen grundsätzlich mit dem Entgelt abgegolten.

Bei Veranstaltungen im Außenbereich der Gebäude, ohne Nutzung der Hallen, wird eine Pauschale von 50,00 € /Tag für die Bereitstellung der sanitären Anlagen berechnet.

13. Feuerwehrveranstaltungen

Bei Veranstaltungen der Löschbezirke in der Gemeinde Heusweiler ist nur die Küche zu bezahlen. Der Gastraum oder die Halle werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

14. Faschingsveranstaltungen

Faschingsveranstaltungen (Kappensitzung, Kindermaskenball etc.) werden als zusammenhängende Veranstaltungen abgerechnet.

§ 3

Reinigungskosten

1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Grobreinigung der Halle einschließlich der Nebenräume (besenrein) vorzunehmen.
2. Gastraum, Küche und Toilettenanlagen sind vom Veranstalter feucht zu reinigen. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister.

Sofern der Veranstalter die Reinigung von Gastraum, Küche und Toilettenanlage nicht selbst durchführen möchte, berechnet die Gemeinde hierfür 30,00 €.

3. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage stattfinden, müssen die Toilettenanlagen täglich vom Mieter bzw. Nutzer gereinigt werden.
4. Die Feuchtreinigung der Sporthallen wird von der Gemeinde durchgeführt. Dabei entstehen Reinigungskosten bei allen nicht-sportlichen Veranstaltungen, sowie sportlichen Veranstaltungen ab einer Zuschauerzahl von 50 Personen.

Die Reinigungskosten sind wie folgt gestaffelt:

Glück-Auf-Halle Holz	100,00 €
Großwaldhalle Eiweiler Sport- und Kulturhalle Wahlschied Bürgerhaus Niedersalbach	80,00 €
St. Barbarahalle Kutzhof Schulturnhalle Heusweiler Schulturnhalle Eiweiler Schulturnhalle Holz	50,00 €

5. Die Kulturhalle in Heusweiler, sowie die Rathaussäle sind lediglich besenrein zu verlassen.

§ 4 Nutzungsentgelt für die Vermietung von Mobilien

Die nachfolgenden Preise werden einmalig für die Dauer einer Veranstaltung erhoben.

Veranstaltungsdauer	Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organisationen, Verbände und Pächter		Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, Privatpersonen und Gewerbetreibende	
	Bis 3 Tage	Ab 4 Tage	Bis 3 Tage	Ab 4 Tage
Stuhl je	0,50 €	1,00 €	1,00 €	2,00 €
Tisch je	1,00 €	2,00 €	2,00 €	4,00 €
Bühnenteil je	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Treppe je	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Rednerpult	2,00 €	4,00 €	4,00 €	8,00 €
Fahrbares Gerüst/ Hebebühne	15,00 €	31,00 €	31,00 €	62,00 €
Konzertflügel	30,00 €	50,00 €	50,00 €	70,00 €

Musikanlage groß	30,00 €	40,00 €	40,00 €	50,00 €
Musikanlage klein	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €
Beamer	30,00 €	50,00 €	50,00 €	70,00 €
Leinwand	10,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

1. Der Mindestrechnungsbetrag bei der Vermietung von Mobiliar beträgt 10,00 €.
2. Wird die Hebebühne bzw. das fahrbare Gerüst für den Auf- bzw. Abbau im Rahmen einer Hallennutzung benötigt, so wird dieses Gerät kostenfrei zur Verfügung gestellt.
3. Soll der Transport durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes sichergestellt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt.
Soll der Auf- bzw. Abbau durch Mitarbeiter des Bauhofs durchgeführt werden, fallen zuzüglich Kosten in Höhe von 36,60 €/Std. je Mitarbeiter an.
4. Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte in der Kulturhalle und im Rathaus obliegt ausschließlich dem eingesetzten technischen Personal der Gemeinde. Hierfür fallen Kosten in Höhe von 36,60 €/ Std. an.
5. Das Mobiliar kann von dem Veranstalter nach Absprache mit der Gemeinde an der vereinbarten Halle selbst abgeholt werden. Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
6. Für die Vermietung des Mobiliars bzw. Inventars kann von Seiten der Gemeinde die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mobiliars zurückgezahlt wird. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.
7. Für die Anmietung von Bauzäunen werden dem Nutzer 6,00 €/ Element und Monat in Rechnung gestellt.

Für darüberhinausgehendes Mobiliar können im Bedarfsfall Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Bestuhlung in den Hallen

§ 5.1

Mehrzweckhallen und Gasträume

1. Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine stellt die Gemeinde in den Hallen, in denen die Veranstaltung stattfindet, kostenlos bis zu 678 Stühle, 82 Tische, 36 Bühnenteile und 2 Treppen zur Verfügung. Für darüber hinausgehendes Mobiliar gilt § 4 der Entgeltordnung.
2. Die Anzahl des Mobiliars ist so genau wie möglich zu planen, damit unnötig hohe Kosten für den Transport durch den Bauhof vermieden werden können.
3. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind aus Sicherheitsgründen die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen werden und sind auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Haus-/ Hallenordnung. Die Gemeinde behält sich die diesbezügliche Durchführung von Kontrollen vor.
4. Nach der Veranstaltung ist das Mobiliar vom Nutzer bzw. Mieter zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu stapeln und zu lagern. Wird das Mobiliar nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, werden die Arbeiten durch gemeindliches Personal durchgeführt und die dafür anfallenden Stunden in Rechnung gestellt (36,60 €/ Std. je Mitarbeiter).

§ 5.2 Kulturhalle

1. Für die Bereitstellung der Bestuhlung in der Kulturhalle Heusweiler werden dem Veranstalter folgende Kosten in Rechnung gestellt:

	Großer Saal 278 m ²	Raum 1 172 m ²	Raum 2 58 m ²	Raum 3 48 m ²	Raum 4 106 m ²	Bühne
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine ,Organisationen, Verbände und Privatpersonen (Mietgruppe A)	55,00 €	35,00 €	15,00 €	10,00 €	25,00 €	25,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, und Gewerbetreibende (Mietgruppe B)	110,00 €	70,00 €	30,00 €	20,00 €	50,00 €	60,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

§ 6 Auf- und Abbaueiten

§ 6.1 Mehrzweckhallen

1. Die Auf- und Abbaueiten am Tag vor und nach, sowie am Tag der Veranstaltung sind kostenfrei. Für darüber hinausgehende Auf- und Abbaueiten werden dem Veranstalter 7,50 €/ Std. in Rechnung gestellt.
2. Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei.
3. Der Veranstalter hat die Auf- und Abbaueiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
4. Soll die Bestuhlung durch die Gemeinde auf- und abgebaut werden, werden 36,60 €/ Std. je Mitarbeiter berechnet.

§ 6.2 Gasträume

1. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Kaution

1. Für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der Gemeinde ist eine Kaution in Höhe von 250,00 € in bar an den Hausmeister auszuhändigen. Die Kaution wird erst nach gemeinsamer Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister und den Veranstalter zurückgezahlt. Ohne Hinterlegung der Kaution stellt die Gemeinde dem Veranstalter die Räumlichkeit nicht zur Verfügung.

In den Gebäuden, in denen elektronische Schlösser vorhanden sind, muss zusätzlich eine Kaution in Höhe von 25,00 € für den Schlüssel hinterlegt werden.

2. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz

nicht aus.

3. Der Restbetrag der Kautions wird ggf. ausbezahlt, nachdem seitens der Gemeinde die tatsächlichen Kosten ermittelt wurden.
4. In besonderen Fällen behält sich die Gemeinde vor, eine höhere Kautions zu verlangen.

§ 8 Haftung

1. Der Aufenthalt in sämtlichen gemeindeeigenen Gebäuden einschließlich Nebenräumen und Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz vor dem Gebäude abgestellten Kraftfahrzeuge.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies gilt auch für die Benutzung des fahrbaren Gerüsts, der Hebebühne und sämtlichen Bühnenteilen inkl. Zubehör.
3. Der Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeirechtlichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der genutzten Räumlichkeiten wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Nutzer zu vertreten sind, entstanden Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.

Für Schäden am Gebäude, an den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten) haftet der Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, denen der Nutzer Zugang gewährt. Auf ein Verschulden des Nutzers kommt es dabei nicht an.

Der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. eine andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Er hat sich somit gegen sämtliche Schadensfälle ausreichend zu versichern.

4. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen an den Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur nach Absprache mit der Gemeinde möglich.
5. Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich maximal zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss auf Verlangen (z.B. durch Eintrittskarten) jederzeit nachgewiesen werden können. Der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

§ 9 Sonstige Regelungen

1. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister zu melden.
2. Den Hausmeistern ist es untersagt, Sonderabsprachen zu treffen.
3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Nutzern zu überlassen. Die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte, sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.
4. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Veranstalter.
5. Der Veranstalter hat die Regelungen der Haus-/ Hallenordnung zu beachten.
6. Die Hallen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur mit Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Sonstige Kleidung und Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwachse (Harz) sind strengstens untersagt. Die Benutzung hat zur Folge, dass dem entsprechenden Verein bei erstmaligem Verstoß die Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden (19,00 €/ Std.). Bei erneutem Verstoß werden die Reinigungskosten und zusätzlich 50,00 € in Rechnung gestellt. Bei dreimaligem Verstoß kann die Gemeinde einen Nutzungsausschluss gegen den Verein aussprechen. Die Dauer des Ausschlusses liegt im Ermessen der Gemeinde.
7. In Gebäuden, in denen eine Türüberwachung installiert ist, hat der Nutzer nach Beendigung einer Nutzungszeit oder Veranstaltung auf den ordnungsgemäßen Verschluss der Türen zu achten.

Fluchttüren müssen grundsätzlich geschlossen sein, freigehalten werden und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

In Fällen, in denen der Türalarm aufgrund einer Fehlbetätigung ausgelöst wird, stellt die Gemeinde eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € in Rechnung.

8. Möchte der Veranstalter, dass die Veranstaltung in der Heusweiler Wochenpost veröffentlicht wird, so hat er dem Kulturamt hiervon Meldung zu machen. Die Meldung erfolgt nicht automatisch durch die Reservierung der Räumlichkeiten.
9. Werden von einem Veranstalter größere Mengen Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt, so stellt die Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 25,00 € für die Entsorgung in Rechnung.
10. Die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1-4 VStättVO werden auf den Veranstalter übertragen:
 - Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
 - Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
 - Der Betreiber muss im Bedarfsfall die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
 - Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Veranstalter benennt der Gemeinde eine geeignete beauftragte Person, die während der Veranstaltung ständig anwesend und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Der beauftragte Veranstaltungsleiter wird vor der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.